

Der Verbandsvorstand ist der Meinung, daß durch den jetzt vorliegenden Antrag der Börsenvereinsvorstand sich ohne jegliche Aussicht auf Erfolg engagiert;

»während wir dem Börsenvereinsvorstand die freie Entscheidung sichern wollten, würde er durch Annahme seines Antrages gezwungen werden, seine Autorität in jedem einzelnen Falle in die Waagschale zu werfen, und sich der Gefahr einer empfindlichen Schädigung aussetzen.«

Der Referent erwähnt, daß dem Börsenverein nur ein Bruchteil des Buchhandels angehört, seine Bestimmungen daher auf außerhalb des Vereins Stehende keine Anwendung finden, während die Schleuderei nicht nur in Börsenvereinskreisen, sondern hauptsächlich außerhalb dessen Machtsphäre sich breit macht.

In dieser Sitzung, in der, wie wir sahen, der Verband der Kreis- und Ortsvereine einerseits, der Börsenvereinsvorstand andererseits die Bestimmung, ob Schleuderei vorliege, übernehmen wollten, kamen auch die Gegensätze, in denen einzelne Städte zu der geplanten Bekämpfung der Schleuderei standen, zum Ausdruck. Es wurde auch dem Börsenvereinsvorstande der Vorwurf gemacht, daß er garnicht legitimiert sei, einen solchen Antrag zu stellen; ferner verwahrten sich die Vertreter des Verlegervereins, bei der Bekämpfung der Schleuderei, wie sie beabsichtigt war, in Tätigkeit treten zu sollen. Die Verlegervereine seien wesentlich bestimmt, die Ordnung des Rechnungswesens zu gewährleisten, der Leipziger z. B. sei gar nicht in der Lage, ohne seine Statuten zu ändern, seine Mitwirkung zuzusagen. Auch die Berliner wahrten ihren speziellen Standpunkt, und Herr Albert Goldschmidt gab dem Ausdruck, indem er ausführte, daß vorher entschieden sein müsse, was eigentlich Schleuderei sei, ehe man darangehen könne, jemanden aus dem Börsenverein wegen Schleuderei auszustoßen.

Als Ergebnis der Sitzung wurde eine Abstimmung im Prinzip vorgenommen, nach der der Antrag, die ganze Kompetenz der Entscheidung: was ist Schleuderei, in die Hand des Börsenvereins zu legen, abgelehnt, dagegen etwas modifiziert mit einem Zusatzantrag des Herrn Koebner-Breslau, angenommen, der dem Vorstand des Börsenvereins das Recht einräumt, falls ein Verlegerverein es ablehnt, einen Delegierten in die Kommission zu entsenden, als Ersatz hierfür selbst einen Verleger zu ernennen.

Eine Kommission, die am Sonnabend den 10. Mai vormittags tagen sollte, soll der am nächsten Tage stattfindenden Delegiertenversammlung Bericht erstatten und weitere Vorschläge machen.

Dieser Kommission lag die Aufgabe ob, an Stelle der 1882er Delegiertenbeschlüsse Bestimmungen vorzuschlagen, die einerseits den schwierigen Leipziger und Berliner Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits den Wünschen der Provinz, den 10 Prozent-Rabatt zu beseitigen, Geltung verschaffen sollten.

Zwei Gegensätze machten sich sofort in der Kommission bemerkbar. Müller-Grote-Berlin vertrat den Standpunkt, daß ein Heil nur von der unbedingten Anerkennung und Festhaltung des Ladenpreises zu erwarten sei, während Hendschel-Frankfurt den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und die Rückkehr zum Ladenpreise nur nach und nach eintreten lassen wollte. Müller-Grote legte besonderen Nachdruck darauf, daß der Verleger nur dann imstande sei, das Sortiment zu schützen, »wenn dieses gewillt sei, den vom Verleger bestimmten Ladenpreis einzuhalten... Unmöglich könne sich dagegen der Verleger darauf einlassen, mit 20 und 30 verschiedenen Rabattkonventionen zu rechnen, oder gar diese anzuerkennen; man würde damit als Verleger nur zum Spielball aller möglichen Zwistigkeiten werden, die aus diesem Konglomerat von Konventionen entstehen würden.«

Demgegenüber behauptete Hendschel auf Grund der Erfahrungen des Verbandes, daß eine sofortige Rückkehr zum Ladenpreise, unbeschadet seiner vollen Sympathie für diesen Gedanken, unmöglich sei. Diese Ansicht wurde von Berliner und Leipziger Sortimentern unterstützt, die darlegten, daß selbst das

Zurückgehen auf einen Rabatt von 10 Proz. in ihren Kreisen großen Schwierigkeiten begegnet und die Durchführung dieses Prinzips vorläufig gescheitert sei.

Man einigte sich schließlich, das Prinzip des Ladenpreises als das Richtige anzuerkennen, die Durchführung aber nur schrittweise zu fordern. Der Vertreter des Leipziger Sortimentervereins hob dabei hervor, eine wie wertvolle Unterstützung der Bestrebungen sie seitens der Leipziger Verleger erfahren hätten, »ohne deren tatkräftige Mitwirkung eine Konvention der Sortimenter unmöglich zustande gekommen wäre«. Die allmähliche Beschneidung des Rabatts sei eine Aufgabe der Lokal- und Provinzialvereine, schon deshalb, weil die Verhältnisse an den verschiedenen Orten keineswegs gleich lägen. Diesen Ortskonventionen solle ein Schutz gewährt werden. Dieser Grundsatz wurde allseitig anerkannt.

Hatte man den Schutz der Ortskonventionen im Prinzip angenommen, so handelte es sich nunmehr um die weitere Frage, ob dieser Schutz auch für Lieferungen von auswärts nach dem geschützten Gebiete gelten sollte, mit anderen Worten, ob in das Schutzgebiet nur mit dem Rabatt sollte geliefert werden dürfen, der im Schutzgebiet erlaubt wäre. Dagegen machte namentlich Berlin geltend, daß dies schon deshalb undurchführbar sei, weil man unmöglich bei Lieferungen nach auswärts mit Rabatt-Tabellen von soundsoviel Lokalverbänden arbeiten könne, und weil die Berliner Handlungen, deren Kunden im ganzen Lande verstreut seien, auch einen Schutz ihrer Interessen beanspruchen könnten. Berlin und Leipzig seien damit einverstanden, nach auswärts mit höchstens 10 Proz. Rabatt zu liefern; damit könnte die Provinz um so eher sich genügen lassen, als durch die Gewährung eines Skontos von 5 Proz. die Bedeutung der 10 Proz. erheblich herabgemindert wäre und »nur wenige Kunden wegen einer Differenz von 5 Proz. auswärtige Verbindungen unterhalten würden«.

Die Kommission einigte sich dahin, der Delegiertenversammlung hinsichtlich einer künftigen Definition des Begriffs folgenden Wortlaut vorzuschlagen:

»Die Basis des buchhändlerischen Verkehrs ist der Ladenpreis, dessen allmähliche Herbeiführung unter Mitwirkung der Verleger anzustreben ist.

Bis zur Erreichung dieses Ziels ist als Schleuderei anzusehen:

1. jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung,
2. die Gewährung eines höheren Kundenrabatts am Orte, als solcher durch den betreffenden Provinzial- oder Lokalverein festgesetzt ist, desgleichen bei Verkäufen nach auswärts die Gewährung eines Rabatts von mehr als 10 Proz. vom Ladenpreise oder von Vergünstigungen, die einer Erhöhung des Rabatts über 10 Proz. gleichkommen.«

Hier sind also die Grundsätze festgelegt, die im großen und ganzen noch heute maßgebend sind; die Vergünstigung einer Lieferung mit 10 Proz. Rabatt schlechthin in ein anderes Vereinsgebiet ist freilich gefallen.

Am 10. Mai fand die zweite Sitzung der Delegiertenversammlung statt. Der Vorsitzende Lampart-Lugsburg referierte über die Verhandlungen der Kommission. Die Kommission habe den Wortlaut des modifizierten Beschlusses, der in der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung angenommen ist, festgestellt, und er lege ihn hiermit vor. (S. 51.) Ferner legte er die Erklärung der Kommission vor, was als »prinzipielle Schleuderei« gelten soll. Diese Erklärung wird nach kurzer Debatte mit großer Majorität angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein von dem Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig und dem Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler gestellter Antrag, den die Kommission in einen zusammengefaßt hat und der die Anlegung einer Stammrolle fordert. Der Antrag lautet wörtlich: